

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28 1010 Wien Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70) schlichtungsstelle@ivo.or.at

> RSS-0073-16-6 =RSS-E 9/17

> > zu

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner unter Beiziehung der beratenden Mitglieder KR Akad. Vkfm. Kurt Dolezal, KR Mag. Kurt Stättner, Dr. Helmut Tenschert und Kurt H. Krisper sowie Anwesenheit des Schriftführers Christian unter Mag. in seiner nichtöffentlichen Wetzelberger Sitzung vom 16. Februar 2017 in der Schlichtungssache vertreten durch beschlossen: Der Antrag, der Antragsgegnerin die Deckung des Rechtsschutzfalles aus der

Begründung:

Die Antragstellerin hat am 21.11.2016 durch ihren Rechtsfreund einen Schlichtungsantrag zu einer Streitigkeit aus der mit der Antrgsgegnerin abgeschlossenen Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr.

. Vermittelt wurde dieser Vertrag durch das "Versicherungsbüro des ". Aus dem Antrag und der Aktenlage ist nicht erkennbar, dass der Antragsteller durch einen Versicherungsmakler vertreten wäre.

Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr.

empfehlen, wird zurückgewiesen.

Gemäß Pkt. 3.1.1. der Satzung ist die Schlichtungskommission für folgende ausschließlich zivilrechtliche Angelegenheiten zuständig:

- a) Rechtsstreitigkeiten zwischen Versicherungsunternehmen und Versicherungskunde, sofern die Vermittlung des Vertrages über einen Versicherungsmakler erfolgt ist. Ist dies nicht der Fall, kann dennoch in Angelegenheiten von grundsätzlicher oder Fachverband Bedeutung der die Fachgruppe der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten einen Antrag auf Behandlung oder Entscheidung stellen.
- b) Rechtsstreitigkeiten zwischen Versicherungsunternehmen und Versicherungsmakler
- c) Rechtsstreitigkeiten zwischen Versicherungskunde und Versicherungsmakler

Die Geschäftsstelle der Rechtsservice- und Schlichtungsstelle hat erhoben, dass der bzw. dessen Landesorganisation Betriebs-GmbHs gegründet haben, die jeweils über eine Gewerbeberechtigung als Versicherungsagent verfügen. Eine Berechtigung als Versicherungsmakler besteht bzw. bestand nicht.

Dies wird als offenkundige Tatsache im Sinne des § 269 ZPO der Empfehlung zugrunde gelegt. Da der Vertrag nicht im Sinne des Pkt. 3.1.1. lit a durch einen Versicherungsmakler vermittelt ist, ist die Schlichtungskommission grundsätzlich worden unzuständig. Auf die Befassung des Fachverbandes bzw. der zuständigen Fachgruppe mit der Frage, ob die Behandlung des Schlichtungsfalles als Angelegenheit von grundsätzlicher Hinblick Bedeutung gewünscht wird, konnte im auf Unzuständigkeit der Schlichtungskommission gemäß Pkt. der Satzung entfallen.

Gemäß Pkt. 3.1.2. der Satzung ist bei Rechtsstreitigkeiten zwischen Versicherungsunternehmen und Versicherungskunde ein Versicherungskunde dann antragsberechtigt, wenn er von einem Gewerbetreibenden, der eine Gewerbeberechtigung als Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten im Hauptrecht besitzt, vertreten wird.

Da die Antragstellerin sohin - weil nicht (zusätzlich durch die Vertretung durch einen Rechtsanwalt) durch einen Versicherungsmakler vertreten - nicht antragsberechtigt ist, war der Schlichtungsantrag schon aus diesem Grund gemäß Pkt. 5.3. der Verfahrensordnung zurückzuweisen.

Für die Schlichtungskommission:
Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 16. Februar 2017